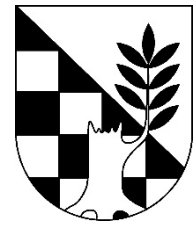




AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 34

Nordhausen, den 26.06.2024

Nr. 12

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr.: 38	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter: Anordnung des Kreiswahlleiters zur Bildung von Briefwahlvorständen bei den Städten und Gemeinden für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024	1
Nr.: 39	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter: Öffentliche Sitzung des gemeinsamen Wahlkreisausschusses für die Wahlkreise 3 (Nordhausen I) und 4 (Nordhausen II) zur Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024	2
Nr.: 40	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen des Landkreises Nordhausen	2
Nr.: 41	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verfügungserlaubnis für das Grundstück Gemarkung Görsbach, Flur 2, Flurstück 1319/35	3

Nr.: 38:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter: Anordnung des Kreiswahlleiters zur Bildung von Briefwahlvorständen bei den Städten und Gemeinden für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024

Für die anstehende Landtagswahl sind unter anderem Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zu bilden. Hierzu ordne ich Folgendes an:

1. Für die Landgemeinde „Stadt Bleicherode“,
Landgemeinde „Stadt Heringen/Helme“,
Stadt Ellrich,
Stadt Nordhausen,
Gemeinde Harztor,
Gemeinde Hohenstein,
Gemeinde Sollstedt,
Gemeinde Werther

ist jeweils ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für das gesamte Gebiet der Landgemeinde, Stadt bzw. Gemeinde einzusetzen.

Für das Gebiet der Stadt Nordhausen ist die Bildung mehrerer Briefwahlvorstände zulässig.

Die Einteilung der Briefwahlbezirke erfolgt eigenverantwortlich und ist neben der Einteilung der Wahlbezirke mittels Webanwendung des Thüringer Landesamtes für Statistik (Wahlsoftware) an das Büro des Landeswahlleiters zu melden. Mit der Durchführung der Briefwahl wird die jeweilige Gebietskörperschaft betraut (§ 6 Nr. 4 ThürLWO).

2. Die unter Nr. 1 genannten Gebietskörperschaften haben für ihren Briefwahlvorstand auch die Aufgaben des Kreiswahlleiters gemäß § 7 Nr. 5 EuWO wahrzunehmen.

Begründung:

Entsprechend § 7 Abs. 3 ThürLWG kann der Kreiswahlleiter anordnen, dass Briefwahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden.

Nordhausen, 26.06.2024
Beckmann, Kreiswahlleiter

Nr.: 39:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter: Öffentliche Sitzung des gemeinsamen Wahlkreisausschusses für die Wahlkreise 3 (Nordhausen I) und 4 (Nordhausen II) zur Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024

Die öffentliche Sitzung des gemeinsamen Wahlkreisausschusses für die Wahlkreise 3 (Nordhausen I) und 4 (Nordhausen II) zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlkreisvorschläge findet am

**Freitag, den 05.07.2024 um 12:30 Uhr
im Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23
Kleiner Plenarsaal (Raum 102)**

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verpflichtung der Beisitzer, der Stellvertreter und des Schriftführers des Wahlkreisausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten
3. Vorlage aller eingereichten Wahlkreisvorschläge und Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung
4. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlkreisvorschläge
5. Anfertigung der Niederschrift über die Sitzung

Die Sitzung ist zu allen Tagesordnungspunkten öffentlich.

Nordhausen, den 26.06.2024
Beckmann, Kreiswahlleiter

Nr.: 40:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen des Landkreises Nordhausen

Gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) liegen die Jahresabschlüsse 2022, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses/die Behandlung des Fehlbetrags der kommunalen Unternehmen, an denen der Landkreis Nordhausen mittelbar oder unmittelbar in der Rechtsform des privaten Rechts beteiligt ist, zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 15. Juli bis 29. Juli 2024

während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Nordhausen, 99734 Nordhausen, Grimmelallee 23, Zimmer 111 aus.

gez. Jendricke
Landrat

Nr.: 41:
**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verfügungserlaubnis für das Grundstück
Gemarkung Görzbach, Flur 2, Flurstück 1319/35**

auf Grundlage des Artikel 233 § 2 Absatz 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2015 (BGBl. I S. 610), ergeht folgender

Bescheid:

1. Dem gesetzlichen Vertreter,

**Landratsamt Nordhausen,
Behringstraße 3 in 99734 Nordhausen,
vertreten durch Frau Susen Nordmann, Sachbearbeiterin Grundstücksverkehr im Fachbereich
Rechtsangelegenheiten,**

wird die Genehmigung erteilt, das im Grundbuch von Görzbach Blatt 291 verzeichnete Grundstück

Gemarkung Görzbach, Flur 2, Flurstück 1319/35 mit einer Größe von 174 m²

Eigentümer lt. Grundbuch: Georg Knaut

zu veräußern.

2. Die Genehmigung wird für die unbekanntenen Eigentümer nach Georg Knaut erteilt.
3. Der Kaufpreis beträgt insgesamt 900,00 €. Er entspricht dem Wert aus dem Verkehrswertgutachten vom 05.06.2024 (Wertermittlungsstichtag: 29.05.2024) des Bauplanungs- und Sachverständigenbüros Klaus Tölle, Nordhausen.
4. Der Verkaufserlös ist nach Abzug der anfallenden Kosten vom gesetzlichen Vertreter beim Amtsgericht Nordhausen zu hinterlegen. Die Höhe des hinterlegten Betrages ist der Bestellungsbehörde nachzuweisen.
5. Die Veräußerung darf erst vorgenommen werden, wenn diese Entscheidung Bestandskraft erhalten hat. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erhält der gesetzliche Vertreter eine Bestandskraftmitteilung.
6. Dieser Bescheid kann jederzeit ergänzt, verändert oder widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht erfüllt werden und/oder die Interessen der unbekanntenen Eigentümer erheblich verletzt werden.

Begründung:

I.

Die Erben/Eigentümer nach Georg Knaut sind nicht festzustellen.

Mit Schreiben vom 24.05.2022 hat die Gemeinde Görzbach in o.g. Angelegenheit einen Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für den Erwerb der öffentlichen Wegefläche für die Erschließung und Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken gestellt.

Da ein Bedürfnis nach Sicherstellung der Vertretung der unbekanntenen Eigentümer nach Georg Knaut bestand, hat der Landkreis Nordhausen mit Wirkung vom 20.10.2023 das Landratsamt Nordhausen, vertreten durch Frau Susen Nordmann, Sachbearbeiterin Grundstücksverkehr im Fachbereich Rechtsangelegenheiten, zum gesetzlichen Vertreter bestellt.

Am 20.06.2024 stellte der gesetzliche Vertreter einen Antrag auf Verkaufserlaubnis für das unter Ziffer 1 dieses Bescheides genannte Grundstück.

II.

Der Landkreis Nordhausen ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig; Beschluss des OLG Dresden vom 02.08.1995; AZ: 3 W 608/95.

Die Genehmigungsfähigkeit des angestrebten Veräußerungsgeschäftes ergibt sich aus Art. 233 § 2 Abs. 3 S.4 EGBGB in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 4 VwVfG und daraus folgend in entsprechender Anwendung der §§ 1888, 1850 Nr. 1 BGB.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Jendricke
Landrat

Siegel

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 12.07.2024 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.